

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6^{tes} Stück vom Jahre 1847.

N^o 22) Verordnung,

die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betreffend;
vom 14ten April 1847.

Unter Bezugnahme auf die über die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn zwischen der Friedrichsbrücke bei Friedrichstadt-Dresden und dem sogenannten Saugelgraben bei dem Dorfe Böhscha unter dem 20sten August und 12ten November 1845 ergangenen Verordnungen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 185 und 262) und auf Grund der vom unterzeichneten Ministerium, im Einverständnisse mit dem der Finanzen, genehmigten Detailpläne wird andurch bekannt gemacht, daß die gedachte Eisenbahn

1) auf der Strecke zwischen der Friedrichsbrücke bei Friedrichstadt-Dresden und den Bahnhöfen der Leipzig-Dresdner und beziehentlich der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn in Antonstadt-Dresden auf beiden Elbufern durch die Fluren
der Stadt Dresden,

sowie

2) auf der Strecke zwischen dem sogenannten Saugelgraben bei Böhscha und dem Riebschgrund durch die Fluren von
Böhscha,
Obrerrathen, nebst einer Flurparcelle des Kammerguts Lohmen,
Stadt Königstein mit Strand, und den Elbhäusern bei Königstein
geführt werden wird.

Die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3ten Juli 1835, der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, der Erläuterungsverordnung vom 14ten März 1836 und der Verordnung vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 371 fg., vom Jahre 1836, Seite 72 fg., vom Jahre 1844, Seite 122 fg.) haben daher auf die genannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Dresden, den 14ten April 1847.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Stelzner.

N^o 23) Verordnung,
 die Auslegung des Gesetzes über privilegierte Gerichtsstände *rc.* vom 28sten
 Januar 1835, § 37, 2 betreffend;
 vom 15ten April 1847.

Das Justizministerium hat die Frage, was unter dem in dem Gesetze über privilegierte Gerichtsstände *rc.* vom 28sten Januar 1835, § 37, 2 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 82) gebrauchten Ausdrucke: „geringe Vergehen“ zu verstehen sei, im Einverständnisse mit dem Kriegsministerio dahin entschieden, daß als geringe Vergehen im Sinne dieses Gesetzes nur solche zu betrachten seien, die unter den vorliegenden besonderen Umständen eine die Dauer von Drei Wochen nicht übersteigende Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, oder eine dieser Strafe gleichstehende Geldbuße nach sich ziehen können, was in Gemäßheit § 27 des gedachten Gesetzes mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Dresden, den 15ten April 1847.

Ministerium der Justiz.
 v. Carlowitz.

Vickelscherer.

N^o 24) Verordnung,
 das Branntweinbrennerei-Verbot betreffend;
 vom 27sten April 1847.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
 von Sachsen *rc. rc.***

finden Uns durch die ungewöhnlich hohen Preise des Getreides, der Kartoffeln und mehrerer anderer Nahrungsmittel bewogen, das Brennen des Branntweins aus Getreide oder Kartoffeln, vorläufig vom 1sten Mai bis mit Ende October dieses Jahres, hierdurch zu verbieten, mit der Bestimmung jedoch, daß die betriebsplanmäßig für den Monat April dieses Jahres bei Erlassung dieser Verordnung bereits angemeldeten, aber erst im Monate Mai dieses Jahres zur Abbrennung gelangenden Einmaischungen nicht gehindert werden.

Jede Uebertretung dieses Verbots ist mit der gesetzlichen Strafe zu ahnden.

Hiernach haben sich Unsere Zoll-, Steuer- und Polizeibehörden, ingleichen Unsere Unterthanen zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichem Siegel bedruckt worden. Gegeben zu Dresden, den 27sten April 1847.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.
 Johann Paul von Falkenstein.

Letzte Absendung: am 1sten Mai 1847.